

**Der Landrat**  
des Kreises Heinsberg  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



10. Sep. 2012

Stadt Übach-Palenberg

**KREISVERWALTUNG \* 52523 HEINSBERG**

vorab per Fax: 02451 / 979 1150

Bürgermeister  
Postfach 12 20  
52527 Übach-Palenberg

<b>Dienststelle:</b>	Recht und Kommunalaufsicht
<b>Geschäftszeichen:</b>	15 14 11 - 6
<b>Auskunft erteilt:</b>	Herr Stassen
<b>Zimmer-Nr.:</b>	110
<b>Zentrale:</b> 02452-13-	0
<b>Durchwahl:</b> 02452-13-	11 03
<b>Telefax:</b> 02452-13-	11 95
<b>E-Mail:</b>	frank.stassen@kreis-heinsberg.de
<b>Datum:</b>	10. September 2012

**Haushaltssatzung und Haushaltssanierungsplan der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 zum Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

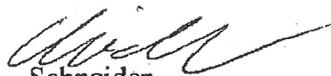
Aufgrund der mit städtischem Bericht vom 21.08.2012 vorgelegten Überarbeitung der Ergebnis- und Finanzplanung ist die vom Rat am 02.02.2012 beschlossene Haushaltssatzung in Teilen überholt. Der v.g. Bericht enthält u.a. eine aktualisierte Fassung der Haushaltssatzung. Diese berücksichtigt die durch den Haushaltssanierungsplan bedingten Änderungen in den §§ 1 und 4. Die überarbeitete Fassung der Haushaltssatzung ist durch den Rat neu zu beschließen.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2012 kann gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz i. V. m. § 76 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden, sobald die Auflagen in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 umgesetzt wurden und die Haushaltssatzung neu beschlossen wurde.

Die entsprechenden Ratsbeschlüsse bitte ich umgehend der Bezirksregierung Köln auf dem Dienstweg vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

  
Schneider

Dienstgebäude:  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Tel.: (0 24 52) 13 - 0  
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00  
Internet: www.kreis-heinsberg.de  
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:  
Kreissparkasse Heinsberg  
(BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273  
Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254 40-503

Überweisungen aus dem Ausland:  
BIC: WELADED1ERK  
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:  
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Bezirksregierung Köln  
Die Regierungspräsidentin



Bezirksregierung Köln 50608 Köln

Datum: 27.08.2012

Seite 1 von 8

Stadt Übach-Palenberg  
Der Bürgermeister  
52531 Übach-Palenberg

über

Der Landrat  
- als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde -  
52523 Heinsberg

Gesehen und weitergesandt

Heinsberg, den 11.09.2012

Kreis Heinsberg  
Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
~~Hauptamt~~  
-Kommunalaufsicht-  
l. A.

Stassen  
Kreisoberinspektor

**Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung**  
Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im  
Haushaltsjahr 2012 gem. § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes

Ihre Berichte vom 03.07.2012 und 21.08.2012

Mit Bescheid vom 21.12.2011 ist die pflichtige Teilnahme der Stadt  
Übach-Palenberg an der Konsolidierungshilfe gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. §  
3 und § 5 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes festgestellt worden.

Mit Bericht vom 03.07.2012 haben Sie die am 02.02.2012 beschlossene  
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Anlagen und dem am 27.06.2012  
beschlossenen Haushaltssanierungsplan gem. § 6 Stärkungspaktgesetz  
zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben sich aufgrund meiner  
Prüfung notwendige Veränderungen der Planung ergeben, die Sie so-  
wohl in die Ergebnis- und Finanzplanung als auch in den Haushaltssa-  
nierungsplan für die Jahre 2012 bis 2021 eingearbeitet haben und mit  
Bericht vom 21.08.2012 zur abschließenden Prüfung vorgelegt haben.

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln  
Tel. (0221) 147 2180/81  
Fax (0221) 147 3399

Bezirksregierung Köln  
Die Reglerungspräsidentin



Bei meiner Prüfung des Haushaltssanierungsplans und der weiteren haushaltswirtschaftlichen Unterlagen auf der Grundlage des § 6 Stärkungspaktgesetz und der §§ 75 ff GO NRW haben sich keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung ergeben:

Datum: 27.08.2012  
Seite 2 von 8

### **I. Genehmigung**

Ich genehmige hiermit den am 27.06.2012 vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz.

Der Haushaltsausgleich wird danach unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2014 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die für die nicht gleichmäßigen jährlichen Konsolidierungsschritte erforderliche Zustimmung wird hiermit ebenfalls erteilt.

### **II. Auflagen**

#### **1. Inhalt der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung ist um § 7 mit folgenden Angaben zum Haushaltsausgleich zu ergänzen:

„Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2014 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.“



Die Ergänzung ist vor Bekanntgabe der Haushaltssatzung durch entsprechenden Beitrittsbeschluss des Rates vorzunehmen. Den Beschluss hierzu bitte ich mir umgehend vorzulegen.

Datum: 27.08.2012  
Seite 3 von 8

## **2. Überarbeitung der Ergebnis- und Finanzplanung sowie des Haushaltssanierungsplans für die Jahre 2012 bis 2021**

Die mit ergänzendem Bericht vom 21.08.2012 vorgelegte Überarbeitung der Ergebnis- und Finanzplanung sowie des Haushaltssanierungsplans für die Jahre 2012 bis 2021 ist ebenfalls vor Bekanntgabe der Haushaltssatzung durch entsprechenden Beitrittsbeschluss des Rates zur Kenntnis zu nehmen. Den Beschluss hierzu bitte ich mir umgehend vorzulegen.

### **III. Hinweise**

1.

Die gesetzlichen Vorgaben für pflichtig an der Konsolidierungshilfe des Landes teilnehmende Kommunen sind zu beachten.

Bezüglich der Folgen von Pflichtverstößen verweise ich insgesamt und ausdrücklich auf § 8 Stärkungspaktgesetz.

2.

Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und mir bis spätestens 01.12.2012 zusammen mit der Haushaltssatzung 2013 und den übrigen Anlagen zur Genehmigung vorzulegen (vgl. § 6 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz, § 80 Abs. 5 GO). Eine unvermeidbare, zeitliche Verzögerung wäre im Vorfeld mit mir abzustimmen.

Bei der Fortschreibung sind die jeweiligen Haushaltssanierungsmaßnahmen in den Haushaltsplan des Folgejahres und der mittelfristigen

Datum: 27.08.2012  
Seite 4 von 8

Ergebnis- und Finanzplanung entsprechend einzustellen. Die künftige Haushaltssatzung muss entsprechend in allen Festsetzungen die jeweiligen Gesamtwerte unter Berücksichtigung der Sanierungsmaßnahmen enthalten.

3.

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz wird die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans von mir überwacht. Sie sind verpflichtet zum 01.12.2012 zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans vorzulegen. Aus dem Umsetzungsbericht muss mindestens hervorgehen, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sie den prognostizierten finanziellen Effekt haben.

Es wäre hilfreich, wenn Sie für das Controlling und auch die weitere Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans die von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und den Bezirksregierungen empfohlene Darstellungsform (Maßnahmenblätter, Maßnahmenübersicht und Gesamtdarstellung) verwenden.

4.

Die in § 9 Stärkungspaktgesetz geregelte Unterstützung durch die GPA NRW empfehle ich unbeschadet der jetzt erteilten Genehmigung im Hinblick auf die Umsetzung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes in Anspruch zu nehmen.

Ich gehe davon aus, dass Sie mich über wichtige Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses, insbesondere mit Auswirkungen auf die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans, jeweils zeitnah und umfassend in geeigneter Form informieren. Auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.03.2012 – Az.: 46.13-618/12 – (Ziffer 2, letzter Absatz) nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug.



Datum: 27.08.2012

Seite 5 von 8

5.

Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich - beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 - umzusetzen. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.

6.

Das Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine solch lange Haushaltsplanung generell unterworfen ist, liegt bei der Stadt Übach-Palenberg. Sollten weder die Annahmen der Haushaltsplanung, noch die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten, muss die Stadt Übach-Palenberg entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um die genehmigten Zeiträume einzuhalten. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich nochmals hin.

7.

Die Liste freiwilliger Leistungen ist mir auch weiterhin mit der Haushaltsatzung vorzulegen.

8.

Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses bzw. zum schnellstmöglichen Erreichen des Haushaltsausgleichs einzusetzen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich rechtlich nicht vermeiden lassen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.



## Begründung

Datum: 27.08.2012  
Seite 6 von 8

ad I.

Der Haushaltssanierungsplan in der am 27.06.2012 beschlossenen mit E-Mail vom 29.06.2012 und mit Bericht vom 03.07.2012 fristgerecht zur Genehmigung vorgelegten Fassung sieht den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2014 und von diesem Zeitpunkt an jährlich vor. Die am 21.08.2012 vorgelegte überarbeitete Fassung des Ergebnis- und Finanzplans und des Haushaltssanierungsplans für die Jahre 2012 bis 2021 sieht nach dem erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs den degressiven Abbau der Konsolidierungshilfe ab 2015 vor. Der erstmalige Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 dargestellt. Die in § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz normierten Fristen für den Haushaltsausgleich sind damit eingehalten.

Das Erreichen des Haushaltsausgleichs ist nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 2 Stärkungspaktgesetz in gleichmäßigen jährlichen Schritten darzustellen. Da die Konsolidierungsschritte insbesondere in den ersten Haushaltsjahren am größten sind und hiermit gerade nicht Anlass zu der Annahme geben, dass Konsolidierungsmaßnahmen bewusst in spätere Jahre verlagert würden, bestehen gegen diese Veranschlagung keine Bedenken. Hierfür konnte gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 deshalb die erforderliche Zustimmung erteilt werden.

Die zum Erreichen der jährlichen Konsolidierungsschritte notwendigen Teilziele werden im Haushaltssanierungsplan in Form des Kataloges der jährlichen Konsolidierungsmaßnahmen als sogenannte Meilensteine dargestellt.

Datum: 27.08.2012  
Seite 7 von 8

Die verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind von Ihnen im Hinblick auf mögliche Konsolidierungsbeiträge untersucht worden. Da sich bislang keine Konsolidierungsmöglichkeiten in diesen Bereichen ergeben haben, sollte dies in den kommenden Jahren weiter verfolgt werden.

Mithin sind die sich aus § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz und dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 27.03.2012 (Az.: 46.13-61/12) ergebenden Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, so dass einer Genehmigung keine Hindernisse entgegenstehen.

ad II.

Gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW muss die Haushaltssatzung das Haushaltsjahr festsetzen, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz enthält zur Darstellung des Haushaltsausgleichs im Zusammenhang mit der Konsolidierungshilfe weitergehende differenzierende Ausführungen, die die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit darstellen (s.o. ad I.).

Die vom Rat am 02.02.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 enthält keine Festsetzung zum Erreichen des Haushaltsausgleichs. Aus Gründen der Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner ist außerdem eine Klarstellung des Ausgleichs mit und ohne Konsolidierungshilfe erforderlich. Dies erfordert eine entsprechende Änderung sowie einen vorherigen Beitrittsbeschluss.

Die mit ergänzendem Bericht vom 21.08.2012 vorgelegte Überarbeitung der Ergebnis- und Finanzplanung sowie des Haushaltssanierungsplans für die Jahre 2012 bis 2021 stellt die Basis der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans dar. Aufgrund der Vielzahl der notwendigen

Bezirksregierung Köln  
Die Regierungspräsidentin



Änderungen, die vorgenommen wurden, weicht der ursprüngliche Beschluss von der zu genehmigenden Fassung wesentlich ab. Auch wenn insgesamt die Ausgleichsziele weiterhin beibehalten wurden, ist vor Bekanntgabe der Haushaltssatzung die Kenntnisnahme durch einen entsprechenden Beitrittsbeschluss des Rates erforderlich.

Datum: 27.08.2012

Seite 8 von 8

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

  
(Gisela Walsken)